



Eisenbahn-Bundesamt

1. Ausfertigung

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/012-2017#022
Datum: 02.05.2018

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 28. Planänderung „Reduzierung
Ersatzgeldzahlung“

in Stuttgart

an den Strecken 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt und 4716
Stuttgart Mittnachstr., W 101 –Bad Cannstatt

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Beschluss

Der Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5; 28. Planänderung „Reduzierung Ersatzgeldzahlung“ wird beschlossen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Reduzierung der in der 16. Planänderung vorgesehenen Ersatzzahlung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht vom 14.08.2017 Seiten 95_1, 95_2, 122	Ändert Anlage 18.1
18.1	Anhang 3 Einzelbaumbestand, Detaillierte Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Ökokonto-Verordnung, Baumschutzsatzung und Schutzkonzept Baum 265, Stand 14.08.2017, 4 Seiten	nur zur Information Ändert Anlage 18.1 Anhang 3

A.3 Nebenbestimmung A.4.5.6

Nebenbestimmung A.4.5.6 (Ersatzzahlung gemäß Baumschutzsatzung) des Beschlusses des Eisenbahn-Bundesamts vom 01.02.2016, Gz.: 591pä/009-2014#020 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ersatzzahlung in Höhe von EUR 557.600 ist bis zum 30.05.2018 mit der Zweckangabe „Ersatzzahlung gemäß § 8 Baumschutzsatzung“ und Angabe des

Vorhabens an die Landeshauptstadt Stuttgart zu leisten. Die Buchungsangaben der Landeshauptstadt Stuttgart (Kontoangaben, Buchungszeichen) sind dabei zu beachten.“

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die Planänderung hat die Reduzierung der Ersatzzahlung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart zum Gegenstand. Statt 631.400 EUR sind 557.600 EUR zu zahlen. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.

B.1.2 Einleitung des Verfahrens

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 14.11.2017 eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5; 28. Planänderung „Reduzierung Ersatzgeldzahlung“ beantragt. Der Antrag ist am 14.11.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.04.2018, Az. 591pä/012-2017#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Stadt Stuttgart und das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart erhielten mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts vom 20.02.2018 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG).

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch –ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Belange anderer werden nicht berührt. Die Stadt Stuttgart hat mitgeteilt, dass die Reduzierung der Ersatzzahlung auch aus ihrer Sicht gerechtfertigt ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das geänderte Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) im Sinne der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.04.2018, Az. 591pä/012-2017#022, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Die Planung entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderung nicht berührt.

B.4.2 Naturschutz

Die 16. Planänderung (EÜ Neckar) in Planfeststellungsabschnitt 1.5 sieht die Rodung von 63 Bäumen vor. Für 62 Bäume entsteht nach der Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart ein Ausgleichsbedarf von 94 Ersatzpflanzungen. Von diesen Bäumen können 17 im Bereich der EÜ Neckar angepflanzt werden. Die restlichen 77 Ersatzpflanzungen können nicht im Stadtgebiet Stuttgart umgesetzt werden. Für sie ist eine Ersatzzahlung von 8.200 EUR pro Baum zu leisten.

Im Zuge der Bauausführung wurde von der Fällung eines Baumes (Baum Nr. 301) abgesehen, weil sich herausstellte, dass dieser Baum ein Potentialbaum 1. Ordnung für den Juchtenkäfer ist. Ein weiterer Baum wurde ebenfalls nicht gefällt, weil die Fällung nicht erforderlich war. Der Kompensationsbedarf reduzierte sich deshalb auf 68 Ersatzpflanzungen; entsprechend verringert sich die zu leistende Ersatzzahlung auf EUR 557.600. Die Anpassung der Ersatzzahlung ist geboten, weil für die ursprünglich festgesetzte höhere Ersatzzahlung kein Rechtsgrund mehr besteht.

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 02.05.2018

Az. 591pä/012-2017#022

VMS-Nr. 3375557

Im Auftrag

Johst
Dr. Johst

